

Studien- und Prüfungs- informationen

für Masterstudiengänge

**Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften**

Studienjahr 2007/08

Wichtige Informationen, die Sie im gesamten Studienjahr benötigen!

Inhalt	Seite	
Kapitel 1	Allgemeine Informationen	1
Kapitel 1.1	Master of Arts (M.A.)	2
Kapitel 1.2	Studienorganisaton	2
	1.2.1 Studienstruktur "Modul"	2
	1.2.2 Prüfungsleistungen	2
	1.2.3 Einsendeaufgaben	2
Kapitel 1.3	Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen	2
Kapitel 2	Master-Prüfungsordnung	3
Kapitel 3	Modulprüfungen	14
Kapitel 3.1	Klausuren	14
	3.1.1 Klausurtermine	14
	3.1.2 Anmeldung	14
	3.1.3 Studierende im Ausland	15
	3.1.4 Studierende im Strafvollzug	15
	3.1.5 Studierende mit Behinderung	15
	3.1.6 Klausurverlauf	16
	3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen	16
Kapitel 3.2	Mündliche Prüfungen	16
Kapitel 3.3	Schriftliche Hausarbeiten	16
Kapitel 3.4	Rücktritt	16
Kapitel 3.5	Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündl. Prüfungen)	16
Kapitel 4	Master – Studienordnungen, Übersicht über die Module	17
Kapitel 4.1	Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext	17
	4.1.1 Studienordnung	17
	4.1.2 Übersicht über die Module	20
Kapitel 4.2	Master Politische Steuerung und Koordination (Governance)	24
	4.2.1 Studienordnung	24
	4.2.2 Übersicht über die Module	27
	4.2.2.1 Grundlagenphase (Module 1.1 – 1.5)	27
	4.2.2.2 Vertiefungs- und Forschungsphase (Module 2.1 – 2.3)	28
Kapitel 4.3	Master Formierung der europäischen Moderne	30
	4.3.1 Studienordnung	30
	4.3.2 Übersicht über die Module	33
Kapitel 4.4	Master Individualisierung und sozialer Wandel	36
	4.4.1 Studienordnung	36
	4.4.2 Übersicht über die Module	39

Sehr geehrte Studentin,
 sehr geehrter Student,

vorliegende Studien- und Prüfungsinformationen beantworten Ihre Fragen zum Master-Studium allgemein (Master-Prüfungsordnung) sowie zur Durchführung von Prüfungen im Einzelnen. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften, Abteilung Prüfungsorganisation (Prüfungsamt) sowie die für die einzelnen Module genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Schwerpunkt	Sprechzeit	Telefon 02331 987 + Durchwahl FAX-Durchwahl	e-mail
Dr. Bernd Sudeick	- Anerkennung von Prüfungsleistungen	dienstags: 9 - 12 Uhr	- 2996 - FAX: - 329	bernd.sudeick@fernuni-hagen.de
Peter Maschke	- Fachbezogene Studienberatung - Angelegenheiten ausländischer Studierender - Anerkennung von Prüfungsleistungen	montags bis mittwochs: 10 - 13 Uhr montags und dienstags: 14 - 16 Uhr	- 2980 - FAX: - 329	peter.maschke@fernuni-hagen.de
Bettina Ritter	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen MA Politische Steuerung und Koordination (Governance)	montags bis donnerstags: 10 – 12 Uhr	- 4805 - FAX: - 329	bettina.ritter@fernuni-hagen.de
Manuela Geppert	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen MA Philosophie MA Formierung der Moderne MA Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 - 11 Uhr	- 4750 - FAX: - 2109	manuela.geppert@fernuni-hagen.de

Bei persönlichen Besuchen ist es erforderlich, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Die „grünen“ Studien- und Prüfungsinformationen haben Geltung für alle eingeschriebenen Studierenden im Masterstudiengang.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Prüfungsamtsteam

1.1 Master of Arts (M.A.)

Die konsekutiven Master-Studienangebote der Fakultät für KSW haben einen Umfang von 4 Semestern Vollzeit (Teilzeit 8 Semester). Zugangsvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

1.2 Studienorganisation

1.2.1 Studienstruktur „Modul“

Das einzelne Modul entspricht jeweils einem Umfang von 450 Arbeitsstunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Bearbeiten der belegten Kurse. Die restlichen 210 Stunden sind für Prüfungsvorbereitung und –durchführung, Präsenz- oder Online-Seminare, Pflicht- und freie Lektüre vorgesehen. Die jeweilige Studienordnung regelt die entsprechende Aufteilung.

Die Module müssen – je nach Studiengang (siehe Studienordnung) - der Reihenfolge nach studiert werden.

1.2.2 Prüfungsleistungen

Die einzelnen Module müssen jeweils durch eine Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) abgeschlossen werden. Jedes mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossene Modul wird nach dem europäischen Standard (ECTS) mit 15 Punkten bewertet. Wenn alle Module des Studienganges sowie die M.A.-Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden Zeugnis und Urkunde ausgefertigt. Eine besondere Abschlussprüfung findet nicht statt.

1.2.3 Einsendeaufgaben

Einigen Kursen sind Einsendeaufgaben beigelegt. Diese sind keine Prüfungsleistungen, sondern dienen der Selbstkontrolle.

Einsendetermin für die Aufgaben der Kurse des Wintersemesters 2007/08 ist der 15.03.2008 für das Sommersemester 2008 der 15.09.2008. Die Kurse können bei Nichteinhaltung der Fristen wiederholt werden (siehe Belegbogen). Sie erhalten im Falle der Wiederholung jedoch nur neue Einsendeaufgaben.

1.3 Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen

Angerechnet werden nur Prüfungsleistungen aus modularisierten Studiengängen.

Leistungen aus Magister-/Diplom- oder Lehramtsstudiengängen sowie aus Funkkollegs können nicht auf die Masterstudiengänge angerechnet werden. Der Grund hierfür liegt in der Struktur der neuen Studiengänge, die interdisziplinär angelegt sind und keine Leitungsnachweise und Blockprüfungen (Zwischen- und Abschlussprüfungen) mehr vorsieht. Hingegen wird jedes Modul durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Summe dieser Prüfungsleistungen ergibt dann den Abschluss „Master“. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit den vorgenannten Studiengängen bzw. -leistungen nicht gegeben und daher eine Anrechnung nicht möglich.

Über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen wird im Einzelfall entschieden.

Anträge auf Anerkennung von Leistungen mit Angabe des Moduls, das anerkannt werden soll, sind formlos an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, Universitätsstraße 41, Eugen-Schmalenbach-Gebäude, 58084 Hagen, zu richten. Die anzuerkennenden Unterlagen sind in beglaubigter Kopie einzureichen.

2. Master-Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Studiengänge

- **Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext**
- **Formierung der Europäischen Moderne**
- **Politische Steuerung und Koordination (Governance)**
- **Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur**

**mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)
an der FernUniversität in Hagen
vom 15.11.2006**

(Eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung aufgrund des Eilentscheides der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 30. April 2007.)

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Master-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"

- (1) Das Studium der Studiengänge
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Formierung der Europäischen Moderne
 - Politische Steuerung und Koordination (Governance)
 - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

mit dem Abschluss "Master of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten M.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2 **Regelstudienzeit, Studienumfang und** **Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 7 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von jeweils 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die verbleibenden 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Arbeit.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 15 Leistungspunkten für die bestandene M.A.-Arbeit.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 **Einschreibvoraussetzung**

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Studium außerhalb des Geltungsbereichs des HRG. Die nachfolgenden Sonderregelungen für die einzelnen Master-Studiengänge bleiben unberührt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten für den Studiengang Master „Politische Steuerung und Koordination (Governance)“ die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

1.

a) Abschluss in einem universitären politikwissenschaftlichen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder einer mit 2,5 oder besser bewerteten Abschlussarbeit.

b) Hochschulabschluss in einem weiteren Studiengang mit einer Note von mindestens 2,5, bei juristischen Studiengängen mit der Note „voll befriedigend“ oder Abschluss zum/zur Diplom-Rechtspfleger/Diplom-Rechtspflegerin mit mindestens acht Punkten. Diese Bewerber müssen zusätzlich drei politikwissenschaftliche Leistungsnachweise, davon einen Leistungsnachweis in methodi-

schen Grundkenntnissen, vorlegen. Diese Voraussetzung erfüllt insbesondere, wer als Akademiestudierende oder Akademiestudierender die folgenden Module aus dem Studiengang „Politik und Organisation“ abgeschlossen hat:

- 1.2 a Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext
- 2.1 Methoden und Analyseverfahren
- 3.3 Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen.

Bei Bewerbern, die weniger als drei politikwissenschaftliche Leistungsnachweise erworben haben, entscheidet auf Antrag die Studiengangskommission, welche der vorgenannten Module zusätzlich abgeschlossen werden müssen.

Die Leistungsnachweise über den Erwerb politikwissenschaftlicher Grundkenntnisse müssen mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser bestanden sein.

Liegt ein Abschlusszeugnis mit dem Nebenfach Politikwissenschaft und einer Gesamtnote von besser als 2,5 vor oder ein Zwischenprüfungszeugnis im Hauptfach Politikwissenschaft mit der Note besser als 2,5, gilt dies ebenfalls als Nachweis der guten politikwissenschaftlichen Qualifikation.

2. Alle Bewerber müssen zudem den Nachweis erbringen, dass sie mindestens sechs Monate einschlägig beruflich tätig waren oder ein mindestens sechsmonatiges, einschlägiges Praktikum absolviert haben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden anerkannt, wenn es sich um eine einschlägige Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr handelt.

(3) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass mindestens philosophische Grundkenntnisse im Umfang von 16 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden müssen.

(4) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Formierung der europäischen Moderne“ sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss in einem affinen Fach, in dem die grundlegenden Voraussetzungen für die Weiterführung der wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt worden sind. Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit mit 2,49, entsprechend der oberen Hälfte des Notensegments C (vgl. § 16 Abs. 4), oder besser bewertet worden sind. Grundlegende Voraussetzungen sind auch gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden aus dem Bachelor-Studiengang „Kulturwissenschaften“ an der FernUniversität oder aus geschichts- und literaturwissenschaftlichen Studiengängen nachgewiesen werden.

(5) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ sind die in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss in den B.A.-Studiengängen „Politik und Organisation“ oder „Kulturwissenschaften“ an der FernUniversität in Hagen oder in einem sozialwissenschaftlichen Magister-, Diplom- oder B.A.-Studiengang oder der Nachweis äquivalenter Studienleistungen in anderen abgeschlossenen Studiengängen. Unverzichtbar sind insbesondere Grundqualifikationen von je 4 SWS Umfang in folgenden Bereichen:

- 1. soziologische Grundbegriffe und soziologisches Denken
- 2. soziologische Theorien
- 3. quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung.

Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit 2,5 oder besser ist.

(6) Weitere erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG NRW die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach promoviert hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 7 studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit.

(2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Formierung der Europäischen Moderne
- Politische Steuerung und Koordination (Governance)
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

mit dem Abschluss „Master of Arts“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.
- (2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:
 - Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Hausarbeit.
- (3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.
- (5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.
- (6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Sechs studienbegleitende Prüfungen müssen vor Anmeldung der Master-Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt sein.

§ 10

Klausuren

- (1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.
- (2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens nach acht Wochen mitgeteilt.
- (3) Form und Bewertung der Klausur werden von einer/einem Prüfenden festgelegt.
- (4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor
 - einer Prüferin, die Professorin oder Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Professor oder Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs.1) oder
 - einer Prüferin, die von der Fakultät als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der von der Fakultät als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mit-

arbeiter sein muss, in Gegenwart einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/eines von der Fakultät als Prüferin bzw. Prüfer bestellten Privatdozentin bzw. Privatdozenten erbracht.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 **Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 9 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt.

(3) Die ggfs. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

§ 13 **Master-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung**

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(2) In den Masterstudiengängen „Politische Steuerung und Koordination (Governance)“ und „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ wird die siebte studienbegleitende Prüfung nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt. Sie ist in diesen Studiengängen immer eine mündliche Prüfung, deren Gegenstand die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der M.A.-Arbeit ist.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(4) Das Thema der M.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Master-Abschlussarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine vom Prüfungsausschuss als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitar-

beiterin bzw. einen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine/ein in Lehre und Forschung tätige/r Professorin bzw. Professor oder ein/eine Privatdozent/in sein muss.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(9) Der M.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(11) Ist die M.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden.

(2) Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach der Abmeldefrist krank und kann deshalb nicht an der Klausur oder der mündlichen Prüfung teilnehmen oder die Hausarbeit nicht im vorgesehenen Zeitrahmen fertigstellen, muss dieses unverzüglich der Prüfungsverwaltung mitgeteilt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15
Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16
Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) eine hervorragende Leistung
gut	(2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.
- (4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A – Excellent
1,6 – 2,0	B – Very Good
2,1 – 3,0	C – Good
3,1 – 3,5	D – Satisfactory
3,6 – 4,0	E – Sufficient
4,1 – 5,0	F – Fail

§ 17
Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Arts"

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.A.-Arbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 3 und der doppelt gewichteten M.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,
 - dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der M.A.- Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird.
 - dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der M.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18 **Zeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die M.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 **Diploma Supplement**

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 **Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21 **Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der

Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18.09.2002, 09.04.2004 und 25.04.2006 und des Eilentscheid des Dekans der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 29.10.2002, 21.09.2004, 28.06.2005 und 22.09.2006.

Hagen, 30.04.2007

Die Pro-Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

3.1 Klausuren

3.1.1 Klausurtermine

Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften bietet im Studienjahr 2007/08 folgende Klausurtermine zum Erwerb studienbegleitender Prüfungsleistungen für die Master-Studiengänge an. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung ausgestellt.

Wintersemester 2007/2008			Master-Studiengänge			
			Philosophie	Politische Steuerung + Koordination (Governance)	Formierung der europäischen Moderne	Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Montag	03.03.2008	14–18.00 Uhr	Modul I / Modul VIII		Modul 1	Modul 1
Dienstag	04.03.2008	14–18.00 Uhr	Modul II		Modul 2	
Mittwoch	05.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul III		Modul 3	
Donnerstag	06.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul IV		Modul 4	Modul 3
Freitag	07.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul V		Modul 5	
Montag	10.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul VI		Modul 6	
Dienstag	11.03.2008	14-18.00 Uhr	Modul VII	Modul 1.1	Modul 7	
Meldeschlussstermin 14. Dezember 2007						

Sommersemester 2007			Master-Studiengänge			
			Philosophie	Politische Steuerung + Koordination (Governance)	Formierung der europäischen Moderne	Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Montag	01.09.2008	14–18.00 Uhr	Modul I / Modul VIII		Modul 1	Modul 1
Dienstag	02.09.2008	14–18.00 Uhr	Modul II		Modul 2	
Mittwoch	03.09.2008	14–18.00 Uhr	Modul III		Modul 3	
Donnerstag	04.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul IV		Modul 4	Modul 3
Freitag	05.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul V		Modul 5	
Montag	08.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul VI		Modul 6	
Dienstag	09.09.2008	14-18.00 Uhr	Modul VII	Modul 1.1	Modul 7	
Meldeschlussstermin 16. Juni 2008						

Dem Anmeldeformular ist ein Nachweis der Belegung aller Kurse des Moduls beizufügen (Kopie des Belegbogens).

Beachten Sie bitte:

- **Sie können sich pro Klausurdatum nur zu einer Klausur anmelden;**
- **Nutzen Sie die Online-Anmeldung (link: <https://pos.fernuni-hagen.de>)!**

3.1.2 Anmeldung

Um an den Klausuren teilnehmen zu können, müssen Sie sich bis zu den Meldeschlussterminen anmelden:

14. Dezember 2007
16. Juni 2008

für die Klausuren vom 3. bis 11. März 2008
für die Klausuren vom 1. bis 9. September 2008

Ab sofort bieten wir ausschließlich die Online-Anmeldung an.

Sollte die Teilnahme an einem Seminar Voraussetzung für die Zulassung zur nächsten Prüfung sein, reichen Sie bitte eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung ein.

Sie können sich einen für Sie gut zu erreichenden Klausurort aussuchen:

Klausuren März/September 2008:

Klausurorte in Deutschland, Österreich der Schweiz und Lettland

Berlin	Leipzig
Bregenz (Österreich)	Lübeck
Brig (Schweiz)	München
Budapest (Ungarn)	Pfäffikon (Schweiz)
Dortmund	Oldenburg
Frankfurt a.M.	Riga (Lettland)
Göttingen	Saalfelden (Österreich)
Karlsruhe	Steyr (Österreich)
Köln	Wien (Österreich)

Nach Anmeldeschluss können Sie im Netz unter Link: <https://www.fernuni-hagen.de/ksw/beratung/information.html> Ihren Klausurort und –termin einsehen.

Bei Rückfragen zum

- MA Formierung der Moderne
- MA Philosophie –Philosophie im Europäischen Kontext
- MA Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4750, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Manuela.Geppert@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

- MA Politische Steuerung und Koordination (Governance)

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4805, Mo.-Do. 10.00 bis 12.00 Uhr, E-Mail: Bettina.Ritter@FernUni-Hagen.de.

3.1.3 Studierende im Ausland

Gemäß Erlass des Auswärtigen Amtes können Studierende mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie Anrainerstaaten) die Klausuren unter Aufsicht in einer der nachstehend aufgeführten Einrichtungen ablegen:

- Goethe-Institut
- Deutsche Schule
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. konsularische Vertretung.

Zum Verfahren der Klausurabnahme an den Goethe-Instituten im Ausland für Studierende der FernUniversität ist folgende neue Regelung abgestimmt worden:

1. Die Goethe-Institute im nicht anrainenden Ausland erheben für die Abnahme von Klausuren eine Gebühr.
2. Für jeden Klausurtermin wird eine von dem/der Studierenden zu entrichtende Gebühr in Höhe von 70,- € erhoben.
3. Die Gebührenerhebung erfolgt durch das jeweilige Goethe-Institut im Ausland bei Anmeldung des/der Studierenden.
4. Nehmen mehrere Studierende denselben Klausurtermin wahr, ist die Gebühr von 70,- € auf die Studierenden umzulegen.
5. Die Goethe-Institute sind gebeten, in Einzelfällen eine Härtefallregelung zu treffen.

Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Ausland sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.4 Studierende im Strafvollzug

Diese Studierenden haben die Möglichkeit, die Klausuren unter Aufsicht (z.B. des Anstaltsleiters) in der JVA zu absolvieren. Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Strafvollzug sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.5 Studierende mit Behinderung

Es besteht die Möglichkeit, die Klausur unter Beaufsichtigung eines selbst zu wählenden Beamten (Lehrer o.ä.) in amtlichen Räumen oder ggf. zu Hause zu schreiben. Dies ist nur möglich bei mindestens **50-prozentiger einschlägiger Behinderung (z.B. Ortsgebundenheit durch Bewegungseinschränkung, Sehbeeinträchtigung etc.)**, nachgewiesen durch **Schwerbehindertenausweis**. Diese Nachweise schicken Sie bitte an das Prüfungsamt.

3.1.6 Klausurverlauf

Es sind, soweit nicht anders angegeben, keine Hilfsmittel zugelassen. Zur Identitätskontrolle ist Ihr Personalausweis und die Vormerkbestätigung erforderlich.

3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen

Die Klausur gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an der Klausur nicht teilnimmt, ohne ordnungsgemäß zurückgetreten zu sein (siehe 3.4).

Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Klausur durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet.

3.2 Mündliche Prüfungen

Zur Anmeldung einer mündlichen Prüfung nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Anmeldungen können das ganze Semester über erfolgen, **spätestens** jedoch im WS 07/08 zum **14. Dezember 2007** und im SS 2008 **spätestens** zum **16. Juni 2008**.

Über Prüfungstermine und –inhalte können Sie sich über das Internet oder bei Ihrer Modulbetreuerin oder Ihrem Modulbetreuer informieren. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in der FernUniversität in Hagen statt. Nähere Angaben finden Sie in den Studienordnungen.

Prüfungszeitraum mündliche Prüfungen:

während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens:

WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008

3.3 Schriftliche Hausarbeiten

Den Umfang und die Form der Hausarbeiten regelt die jeweilige Studienordnung. Die Bearbeitungszeit beträgt im Master-Studiengang für Vollzeitstudierende 5 Wochen und für Teilzeitstudierende 10 Wochen. Sie können sich während des ganzen Semesters anmelden, jedoch im WS 07/08 **spätestens** zum **14. Dezember 2007** und im SS 08 **spätestens** zum **16. Juni 2008**. Spätestens zum Semesterende (WS: 31.03./SS: 30.09.) müssen die Hausarbeiten abgegeben sein. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet oder von den Modulbetreuern. Nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Prüfungszeitraum Hausarbeiten:

während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens:

WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008

Verlängerung: Wenn das Thema vergeben wurde, ist eine Verlängerung des Abgabetermins nur mit ärztlichem Attest möglich.

3.4 Rücktritt

Wenn Sie aus dringenden unvorhergesehenen Gründen von einer Prüfung, für die Sie sich angemeldet haben, zurücktreten müssen, **nutzen Sie bitte das Online-Verfahren für den Rücktritt**. Bis 10 Tage vor der Prüfung kann dies ohne Begründung erfolgen. Danach können Sie nur noch mit einem ärztlichen Attest zurücktreten.

Gemäß § 7 der Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen vom 03.11.2003 regelt die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften die pauschale Kostenerstattung ab dem Wintersemester 2004/05 wie folgt:

Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Klausur ist ab vier Wochen vor den jeweiligen Klausurterminen mit der Zahlung einer Kostenpauschale von 25,- € verbunden. Ungeachtet dieser Regelung ist ein Rücktritt von einer Klausur im Master-Studiengang 10 Tage vor dem Klausurtermin im Falle einer Erkrankung nur mit ärztlichem Attest möglich, das dem Prüfungsamt vorgelegt werden muss, da die Klausur sonst mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

3.5 Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen)

Nicht bestandene Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen) können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann hingegen nur einmal wiederholt werden.

Über nicht bestandene Prüfungen bekommen Sie einen Bescheid des Prüfungsamtes.

**4.1 Master Philosophie – Philosophie im
Europäischen Kontext****4.1.1 Studienordnung
für den Studiengang
„Philosophie - Philosophie im europäischen
Kontext“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
Vom 17. März 2003**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Studienziele
- § 2 Sprachkenntnisse
- § 3 Studiendauer und Studienumfang
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Struktur des Studiums: Pflicht- und Wahlanteile
- § 6 Studieninhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Prüfungen
- § 8 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Studienplan
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Studienziele**

(1) Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden grundlegende Begriffe, Probleme, Methoden, Theorien und Traditionen der Philosophie kennenlernen und die Fähigkeit zur selbständigen Darstellung und Analyse philosophischer Argumente und Probleme erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, philosophische Einsichten in Fragestellungen und Problemzusammenhänge individueller und gesellschaftlicher Praxis einzubringen.

(2) Durch die Schwerpunktsetzung auf nationale Kontexte sollen die Studierenden auf Ähnlichkeiten und Unterschiede der verschiedenen europäischen philosophischen Traditionen aufmerksam gemacht werden.

**§ 2
Sprachkenntnisse**

Erwartet werden ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Je nach Schwerpunktsetzung der Masterarbeit sind Kenntnisse des Lateinischen und des Griechischen unumgänglich.

**§ 3
Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Philosophie im Master-Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester (= 2 Studienjahre) angelegt. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 3600 Stunden studentischer Arbeitszeit.

**§ 4
Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium der Philosophie im Master-Studiengang gliedert sich in einen ersten Abschnitt Grundlagen, welcher 1.800 Arbeitsstunden und in einen zweiten Abschnitt Philosophie im europäischen Kontext, welcher ebenfalls 1800 Stunden studentischer Arbeitszeit umfasst. Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studienangebot insgesamt 4 Module, deren Bearbeitung im ersten Studienjahr abgeschlossen sein soll.

(2) Das Studienangebot umfasst im zweiten Studienabschnitt 4 Module, aus denen der/die Studierende 3 zur Bearbeitung auswählt; die Bearbeitung der Module im zweiten Studienabschnitt soll nach 9 Monaten abgeschlossen sein. Im Teilzeitstudium gelten entsprechend verlängerte Zeiten. Module des zweiten Studienabschnitts können erst nach der erfolgreichen Bearbeitung der Module des ersten Studienabschnitts abgeschlossen werden.

**§ 5
Struktur des Studiums: Pflicht- und Wahlanteile**

Die Module im ersten Studienabschnitt sind in einen Pflicht- und einen Wahlanteil eingeteilt.

Im zweiten Studienabschnitt sollen aus dem Studienangebot von insgesamt 4 Modulen 3 Module zur Bearbeitung ausgewählt werden.

**§ 6
Studieninhalte und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studienangebot im Master of Arts Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ erstreckt sich im ersten Studienabschnitt auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

- I. Grundlagen der Theoretischen Philosophie
- II. Grundlagen der Praktischen Philosophie
- III. Prinzipienfragen
- IV. Ästhetik und Hermeneutik

und im zweiten Studienabschnitt auf die Lehr- und Lernbereiche:

- I. Historische Grundlagen des europäischen Denkens
- II. Französische Philosophie der Gegenwart
- III. Philosophie im angelsächsischen Raum
- IV. Politik und Recht in Europa

(2) Das Angebot der Lehr- bzw. Lernbereich erfolgt in modularisierter Form. Von den vier Bereichen des zweiten Studienabschnitts sollen die Studierenden drei Bereiche bearbeiten. Das Modul 2 oder das Modul 3 kann durch einen virtuellen Auslandsaufenthalt, d.h. durch die Bearbeitung von Kursen anderer europäischer Fernuniversitäten ersetzt werden.

§ 7 Prüfungen

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ wird kumulativ durch den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module (vgl. § 6) und durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Jedes der 7 Module, die der/die Studierende zu bearbeiten hat (vgl. § 6), wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung erfolgt im Falle der vier im ersten Studienjahr bearbeiteten Module wahlweise in mündlicher Form oder durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit. Im zweiten Studienjahr werden die ersten beiden bearbeiteten Module wahlweise durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit abgeschlossen. Der Abschluss des dritten Moduls erfolgt durch eine Prüfung in mündlicher Form. Diese mündliche Prüfung hat die Inhalte des Moduls und die der Masterarbeit zum Gegenstand.

Die Anfertigung einer Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Besuch eines Präsenzseminars. Der Besuch eines Präsenzseminars kann durch die Teilnahme an einem virtuellen Seminar ersetzt werden. Die Wahl einer Prüfung durch Hausarbeit setzt das Angebot eines entsprechenden Seminars voraus.

Sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt ist jede der drei Prüfungsformen zumindest einmal zu wählen. Die Zuordnung des Ab-

schlusses eines virtuellen Auslandsaufenthalts zu einer Prüfungsform erfolgt im entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Für eine Prüfung bzw. für die Prüfungsvorbereitung wird eine Arbeitsbelastung im Umfang von 120 Arbeitsstunden veranschlagt.

(3) Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von mind. 30 und max. 45 Minuten, die Klausur eine Dauer von 4 Stunden; eine Hausarbeit sollte einen Umfang von etwa 15 DIN A4-Seiten à ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen.

(5) Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen drei Monate zur Verfügung (im Teilzeitstudium sechs Monate). Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 50-80 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Für die Klärung der Themenstellung der Masterarbeit werden die Studierenden gebeten, sich rechtzeitig mit einer der Professorinnen/einem der Professoren der Lehrgebiete Philosophie in Verbindung zu setzen. Das Thema der Masterarbeit kann vor Abschluss der 3 Studienmodule im zweiten Studienabschnitt ausgegeben werden. Der Masterarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 8 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 4 der Prüfungsordnung.

§ 9 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studiemöglichkeiten und der Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Master of Arts „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete Philosophie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl zwischen den verschiedenen Studienangeboten

sowie in Fragen des virtuellen Auslandsaufenthalts (Auswahl, Anerkennung usw.).

§ 10 Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen an.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium des Master-Studiengangs „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003.

Hagen, den 17. März 2003

Der Dekan
des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Professor. Dr. Kurt Röttgers

4.1.2 Module I - VIII

- Im Master „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ können Hausarbeiten nur in Verbindung mit einem Präsenzseminar verfasst werden. Die Absicht, eine Hausarbeit zu schreiben, muss beim Prüfungsamt der Fakultät für KSW angemeldet werden. Um zu gewährleisten, dass die Anmeldung auch an den Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin und nicht an den Modulverantwortlichen gelangt, muss künftig der Name der Seminarleitung auf dem Anmeldebogen aus den Studien- und Prüfungsinformationen vermerkt werden. Bitte schreiben Sie diesen hinter das Kästchen für die Modulnummer auf dem Formular, mit dem Sie sich für die Hausarbeit anmelden.

MODUL I		
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext	
Bezeichnung:	Grundlagen der Theoretischen Philosophie	
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, PD Dr. T. Keutner, Tel. 02331/987-2153, e-mail: thomas.keutner@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (4 SWS):	
	03316 Einführung in die Logik 4 SWS	
	Wahlpflicht: 4 SWS sind zu wählen	
	03394 Philosophische Logik 3 SWS	
	03396 Grundkurs: Einführung in die Wissenschaftstheorie 3 SWS	
	03311 Einführung in die Sprachphilosophie 2 SWS	
	03323 Sprachphilosophie Freges 1 SWS	
03356 Freges Philosophie der Mathematik 1 SWS		
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung, bei Schwerpunktsetzung auf den Bereich Logik empfiehlt sich die Prüfungsform Klausur.	
Klausur:	WS: 3. März 2008/SS: 1. September 2008	
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL II		
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext	
Bezeichnung:	Grundlagen der Praktischen Philosophie	
Ansprechpartner:	LG Philosophie III, PD Dr. Weisser-Lohmann, Tel. 02331/987-2705, e-mail: elisabeth.weisser-lohmann@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (4 SWS):	
	03300 Einführung in die Ethik 2 SWS	
	03332 Kants Rechtsphilosophie 1 SWS	
	03307 Politische Philosophie des Aristoteles 1 SWS	
	Wahlpflicht: 4 SWS sind zu wählen	
	03301 Einführung Sozialphilosophie 3 SWS	
	03304 Anl. z. Lektüre: Aristoteles, Nikomachische Ethik 1 SWS	
	03309 Kants Ethik 1 SWS	
	03326 Marxismus 1 SWS	
	03329 Anthropologie des frühen Marx 1 SWS	
	03333 Wesen und Würde des Menschen 1 SWS	
	03334 Glück des Menschen 1 SWS	
	03341 Einführung in die Geschichtsphilosophie 2 SWS	
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.	
Klausur:	WS: 4. März 2008/SS: 2. September 2008	
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext
Übersicht über die Module

MODUL III			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Prinzipienfragen		
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de; LG Philosophie III, Prof. Dr. Gethmann-Siefert, Tel. 02331/987-2791, e-mail: annemarie.gethmann-siefert@fernuni-hagen.de		
Kurse:	Pflicht (6 SWS):		
	03303	Einführung in die Erkenntnistheorie	3 SWS
	03306	Anleitung zur Lektüre Kant – Kritik der reinen Vernunft	1 SWS
	03314	Einführung in die Allg. Metaphysik	2 SWS
	Wahlpflicht: 2 SWS sind zu wählen		
	03321	Aristoteles: Metaphysik / Dialektik / Wissenschaft	1 SWS
	03318	Metaphysik im 20. Jhdt.	4 SWS
	03328	Einführung in die Phänomenologie Husserls	2 SWS
	03389	Philosophie der Differenz	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 5. März 2008/SS: 3. September 2008		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL IV			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Kulturphilosophie		
Ansprechpartner:	LG Philosophie III, Dr. Collenberg-Plotnikov, Tel. 02331/987-2757, e-mail: bernadette.collenberg@fernuni-hagen.de		
Kurse:	Pflicht (4 SWS):		
	03322	Handlung und Struktur	2 SWS
	03345	Probleme der phil. Ästhetik	2 SWS
	Wahlpflicht: 4 SWS sind zu wählen		
	03357	Anthropologie und Ethik	2 SWS
	03368	Lukács Ästhetik	1 SWS
	03358	Grundprobleme und Theorie der historischen Erfahrung	1 SWS
	03373	Die Rolle der Kunst in Geschichte und Kultur. Eine Einführung in Hegels Ästhetik	2 SWS
	03374	Kunst und Reflexion	1 SWS
	03370	Ästhetik als Performance	1 SWS
	03367	Religionsphilosophie	1 SWS
	03386	Historische Semantik	1 SWS
03391	Philosophische Begriffsgeschichte und der Begriff der Sozialphilosophie	1 SWS	
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 6. März 2008/SS: 4. September 2008		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext
Übersicht über die Module

MODUL V			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Historische Grundlagen des europäischen Denkens		
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03315	Platons Ideenlehre	1 SWS
	03346	Einführung in die Philosophie des Mittelalters	2 SWS
	03349	Paradigmen der Philosophie im Mittelalter	2 SWS
	03350	Philosophische Ethik im Mittelalter	1 SWS
	03371	Einführung in die Philosophie von Leibniz	1 SWS
	03381	Einführung in die Philosophie Spinozas	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 7. März 2008/SS: 5. September 2008		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL VI			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Französische Philosophie der Gegenwart		
Ansprechpartner:	LG Philosophie II, Prof. Dr. Röttgers, Tel. 02331/987-4636, e-mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03364	Philosophie und Revolution	2 SWS
	03327	Nietzsche	2 SWS
	03338	Französische Philosophie der Gegenwart I	2 SWS
	03382	Französische Philosophie der Gegenwart II	2 SWS
	03387	Hermeneutik und Dekonstruktion	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 10. März 2008/SS: 8. September 2008		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL VII			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Philosophie im angelsächsischen Raum		
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Dr. St. Hessbrüggen-Walter, Tel. 02331/987-2151, e-mail: stefan.hessbrueggen-walter@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03308	Pragmatismus	1 SWS
	03317	Empirismus	1 SWS
	03395	Philosophie und Bedeutung	3 SWS
	03325	Private Ostensive Definition	1 SWS
	03312	Philosophische Handlungstheorie	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 11. März 2008/SS: 9. September 2008		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext
Übersicht über die Module

MODUL VIII			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Politik und Recht in Europa		
Ansprechpartner:	LG Philosophie III, Dr. T. Bedorf, Tel.: 02331/987-4673, e-mail: thomas.bedorf@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03340	Politische Philosophie der Gegenwart	2 SWS
	03378	Politische Ideengeschichte	2 SWS
	03392	Rechtsphilosophie der Gegenwart	2 SWS
	03388	Europäisierung des Rechts	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeiten, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 3. März 2008/SS: 1. September 2008		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

4.2 Master Politische Steuerung und Koordination (Governance)

4.2.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Politische Steuerung und Koordination
(Governance)“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 17. März 2003
(Stand 30.05.2007)**

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 25.10.2004, vom 24.05.2005, vom 01.09.2006 und vom 30.05.2007.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 31.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienumfang
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienstruktur
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Lehr- und Studienformen
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 M.A.-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung
- § 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs sind Governance-Formen im nationalen und internationalen Bereich, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre konkreten Ausprägungen sowie die Steuerungs- und Koordinationsprozesse in ihnen.

(2) Der Begriff „Governance“ kennzeichnet zum einen den gegenwärtigen Wandel im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. Er umschreibt neue Formen gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Regulierung, Koordination und Steuerung in komplexen institutionellen Strukturen, in denen meistens staatliche und private Akteure zusammenwirken. Solche Prozesse finden sich in der öffentlichen Verwaltung, in Bereichen des Dritten Sektors (Verbände, Universitäten) und in privaten Unternehmen, in der Herrschaftspraxis der Nationalstaaten sowie in der internationalen Politik (z.B. in internationalen Organisationen, Regimen und in der EU). Zum anderen steht „Governance“ für eine theoretische Diskussion über Koordinationsmodi und Steuerung in komplexen Interorganisationsgefügen. Koordiniert und gesteuert wird durch unterschiedliche institutionelle Strukturen und Mechanismen, die meist in Mischformen angewandt werden, wie etwa wechselseitige Anpassung, Verhandlungen, Wettbewerb und einseitige Entscheidung.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

(1) Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, Governance-Formen wissenschaftlich fundiert zu analysieren und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren.

(2) Im Einzelnen werden folgende Ziele angestrebt:

- Wissen über Veränderungen im Bereich gesellschaftlicher und politischer Steuerung und Koordination zu vermitteln,
- Studierende mit dem theoretisch-analytischen Konzept von Governance vertraut zu machen,
- sie in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen und Probleme, die sich durch die Herausbildung von Governance-Formen stellen, zu erkennen und zu analysieren, sowie
- praxisrelevante Anleitungen für die Tätigkeit unter den veränderten strukturellen Bedingungen komplexer Interorganisationsstrukturen in verschiedenen Aufgabenbereichen zu vermitteln.

§ 4 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 5 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Grundlagen (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Vertiefungs- und Forschungsphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium).

§ 6 Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

Grundlagen

Die Module 1.1 und 1.5 sind Pflicht. Von den Modulen 1.2, 1.3 und 1.4 müssen zwei bearbeitet werden.

- 1.1 Governance - Einführung in die Thematik
- 1.2 Institutionen, Akteure und Steuerung - Analyseansätze und Methoden
- 1.3 Historische Grundlagen der Politik
- 1.4 Demokratie und Governance
- 1.5 Governance in Mehrebenensystemen

Vertiefungs- und Forschungsphase

Von den folgenden vier Modulen müssen drei bearbeitet werden.

- 2.1 Politische Steuerung und Koordination in der Wirtschaft
- 2.2 Governance in Entwicklungsländern
- 2.3 Internationale Governance
- 2.4 Staat, Verwaltung und politische Interessenvermittlung.

(3) Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

§ 7 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

§ 8 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 9 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind zu 6 Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen, um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden. (Eine 7. studienbegleitende Prüfung wird nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt.)

(2) Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung) nachweist.

(3) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt: In Modul 1.1 muss eine Klausur geschrieben werden, in allen anderen Modulen kann zwischen einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt werden. Bei den Wahlmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass vor Zulassung zur Masterabschlussarbeit mindestens 2 mündliche Prüfungen abgelegt werden sowie mindestens 2 Hausarbeiten geschrieben werden.

§ 11 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll bei ca. 20 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 14 M.A.-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung

(1) Um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung von 6 Modulen sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die M.A.-Arbeit kann in allen angebotenen Modulen geschrieben werden und muss sich schwerpunktmäßig auf die Governance-Thematik beziehen.

(2) Die M.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 50 bis **maximal** 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate.

(3) Eine 7. studienbegleitende Prüfung wird nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt. Sie ist immer eine mündliche Prüfung, deren Gegenstand

die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der M.A.-Arbeit ist.

§ 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 7 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der M.A.-Arbeit gebildet.

§ 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2007/2008 oder später ihr Studium im Master of Arts-Studiengang „Politische Steuerung und Koordination (Governance)“ aufnehmen. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005, der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15.08.2006 und vom 30.05.2007.

Hagen, den 30. Mai 2007

Die Prodekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Master Politische Steuerung und Koordination (Governance) Übersicht über die Module

4.2.2 Übersicht über die Module

Erläuterungen zur Umstrukturierung des Studiengangs und Hinweise, wie Sie damit umgehen, finden Sie im Studienportal (www.fernuni-hagen.de/KSW/magov/2007ws/inhalte.html).

4.2.2.1 Grundlagenphase (Module 1.1 – 1.5)

Die Module 1.1 und 1.5 sind Pflicht, zusätzlich müssen Sie zwei weitere Module der Grundlagenphase belegen.

Modul 1.1	Governance – Einführung in die Thematik	
Ansprechpartner:	LG Politikwissenschaft I, Prof. Dr. Benz, Tel.: 02331/987-2160, E-mail: arthur.benz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03203	Governance – Eine Einführung	3
33710	Governance und gesellschaftliche Integration	2
33201	Grundlagen der Governance-Analyse	2
33212	Regional Governance	1
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 11. März 2008 / SS: 09. September 2008	
Anmeldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

Studierende, die im Modul 1.1 die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen.

Modul 1.2	Institutionen, Akteure und Steuerung – Analyseansätze und Methoden	
Ansprechpartner	LG Soziologie II, Prof. Dr. Schimank, Tel.: 02331/987-2524, E-mail: uwe.schimank@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03914	Kooperative Akteure, Netzwerke und öffentliche Politik	2
33712	Die Unaufhörlichkeit des Entscheidens	2
03704	Der „Neue Institutionalismus“	2
03701	Gesellschaftliche Differenzierung und politische Steuerung	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

Modul 1.3	Historische Grundlagen der Politik	
Ansprechpartner	LG Geschichte I, Prof. Dr. Brandt, Tel.: 02331/987-2110, E-mail: peter.brandt@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
34215	Absolutismus	2
04109	Vom Geheimbund zur Massenpartei. Entwicklung und Organisation der politisch-weltanschaulichen Richtungen Europas 1770 - 1930	2
04107	Europäische Verfassungsgeschichte 1780 - 1830	2
04108	Europäische Verfassungsgeschichte 1830 - 1914	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

Master Politische Steuerung und Koordination (Governance) Übersicht über die Module

Modul 1.4		
Demokratie und Governance		
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft V, PD Dr. Stephan Bröchler, Tel.: 02331/987-2738, E-Mail: stephan-broechler@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03217	Demokratiethorie	4
03210	Parlamentarische Demokratie	2
04682	Frieden und Demokratie	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008

Modul 1.5		
Governance in Mehrebenensystemen		
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft II, Prof. Dr. Arthur Benz, Tel.: 02331/987-2160, E-Mail: arthur.benz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03220	Kooperativer Föderalismus und Politikverflechtung	2
03222	Mehrebenenverflechtung in Deutschland und der EU	2
33220	Regieren in Bundesstaaten – Vergleichende Analysen	2
33221	Europäische Umweltpolitik	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008

Studierende, die im Modul 1.5 (ehemals Modul 4.2) die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen.

Studierende, die das ehemalige Modul 4.2 in der Vertiefungsphase bereits belegt, aber noch nicht durch Prüfung abgeschlossen haben, können sich letztmalig im WS 2007/08 zu diesem Modul als Modul der Vertiefungsphase prüfen lassen.

4.2.2.2 Vertiefungs- und Forschungsphase (Module 2.1 – 2.3)

Alle drei zurzeit angebotenen Module müssen belegt werden.

Modul 2.1		
Politische Steuerung und Koordinierung in der Wirtschaft		
Ansprechpartnerin	LG Politikwissenschaft III, Prof. Dr. Susanne Lütz, Tel.: 02331/987-4843, E-Mail: susanne.luetz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03906	Governance in der politischen Ökonomie	3
03918	Regulative Politik	2
33910	Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates	3
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008

Master Politische Steuerung und Koordination (Governance) Übersicht über die Module

Modul 2.2		Governance in Entwicklungsländern	
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft V, Prof. Dr. Hans-Joachim Lauth, Tel.: 02331/987-4374, E-Mail: hans-joachim.lauth@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.			
04671	Unterentwicklung – Krise der Peripherie	2	
34606	Good Governance	2	
34607	Demokratisierung im Area-Vergleich	2	
04683	Das nachkoloniale Afrika	2	
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
ECTS	15 Punkte		
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

Studierende, die im Modul 2.2 (ehemals Modul 3.2) die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen.

Modul 2.3		Internationale Governance	
Ansprechpartner	LG Politikwissenschaft II, Prof. Dr. Georg Simonis, Tel.: 02331/987-2753, E-Mail: georg.simonis@fernuni-hagen.de		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden	
Wenn Sie dieses Modul gewählt haben, müssen Sie die Pflichtkurse sowie einen Kurs im Umfang von 2 SWS belegen.			
04653	Hegemonie und internationale Arbeitsteilung: Rivalität und ungleiche Entwicklung (Pflicht)	2	
04665	Analyse von Außenpolitik (Pflicht)	2	
04680	Global Governance (Pflicht)	2	
34659	Konfliktregelung und Friedenssicherung im internationalen System – am Beispiel der Konflikte auf dem Balkan	2	
34668	Climate Policy in a Multi-level System	2	
33913	Internationale politische Ökonomie	2	
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung		
ECTS	15 Punkte		
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 14. Dezember 2007 / SS: 16. Juni 2008	

Studierende, die im Modul 2.3 (ehemals Modul 3.3) die alte Kurskombination, wie sie im SS 2007 gültig war, belegt haben, werden letztmalig im WS 2007/08 zur Prüfung zugelassen.

4.3 Master Formierung der Europäischen Moderne

4.3.1

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Formierung der europäischen Moderne“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)
an der
FernUniversität in Hagen
vom 17. März 2003
(Stand 24.05.2005)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Studienziele
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Studiendauer und -umfang
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienberatung und -betreuung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Studienziele

- (1) Kultur- und Sozialwissenschaften streben danach, menschliche Lebensformen, kulturelle Deutungsmuster, gesellschaftliche Prozesse, kollektives und individuelles Handeln deutend zu verstehen und zu erklären.
- (2) Die Absolvierung des Masterstudiengangs „Formierung der europäischen Moderne“ soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, die dynamischen Umgestaltungsprozesse zu erschließen, die im 18. und 19. Jahrhundert zur Ablösung der alteuropäischen, agrarisch, ständisch und christlich fundierten Gesellschaftsordnung durch die moderne bürgerliche Gesellschaft mit ihren säkularisierten, das Individuum freisetzenden, kapitalistisch-industriellen und liberaldemokratischen Strukturformen geführt haben. Damit wird nicht nur vertieft in Sach- und Problemzusammenhänge eingeführt, die auch die weitere historische Entwicklung tiefgehend geprägt haben und so das Verständnis der Gegenwart fördern.
- (3) Am Beispiel geschichts- und literaturwissenschaftlicher Zugänge zu dieser Thematik wird zugleich auch in die eigenständige wissenschaftliche Arbeit mit den zentralen Begriffen, Methoden und Theorien der kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschung eingeführt.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang „Formierung der europäischen Moderne“ gliedert sich in 7 Module, die in teils chronologischer, teils sachsystematischer Ordnung zentrale Antriebskräfte, Themenfelder, Problemzusammenhänge und weiterreichende Wirkungen des Übergangs von der alteuropäischen Ordnung zur europäischen Moderne erschließen:

- Modul 1. Vormoderne: Alteuropa als Gegenwelt und Traditionszusammenhang
- Modul 2. Diskursiver Entwurf: Wissen, Aufklärung, Handeln
- Modul 3. Sozialökonomische Dynamik: Industrialisierung und bürgerliche Gesellschaft
- Modul 4. Politische Gestaltung: Revolution, Staat und Verfassung
- Modul 5. Kulturelle Muster: Literarische Revolution und Ende der Kunstperiode
- Modul 6. Ausbreitung: Europa und die Welt
- Modul 7. Krise: Zivilisationsbrüche und Neuorientierungen

- (2) Das Studium beginnt mit der Bearbeitung eines Leitfadens, der nicht nur in die Anlage des Studiengangs und in die spezifischen fachwissenschaftlichen Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen einführt, sondern auch als Begleiter durch das Studium dienen soll.

§ 3**Sprachkenntnisse**

Da ein vertieftes wissenschaftliches Studium mit geschichts- und literaturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen im europäischen Zusammenhang ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, werden Kenntnisse in zwei relevanten Fremdsprachen vorausgesetzt. Englisch ist dabei als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ist freigestellt.

§ 4**Studiendauer und –umfang**

- (1) Das Masterstudium „Formierung der europäischen Moderne“ ist auf 4 Semester = 2 Studienjahre angelegt. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend auf 8 Semester = 4 Studienjahre.
- (2) Der Studienfortschritt wird in jedem Semester überprüft, eine Verlängerung der Studienzeit ist eingehend zu begründen.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 3.600 Arbeitsstunden (AS), verteilt auf 7 Module mit jeweils 450 AS; weitere 450 AS entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit.

§ 5**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Masterstudium „Formierung der europäischen Moderne“ gliedert sich in die sieben im § 2 genannten Module, deren Bearbeitung sich zusammen mit der Abschlussarbeit auf 3.600 Arbeitsstunden (AS) und 120 Leistungspunkte (LP) summiert. Pro Semester sind zwei Module (im Teilzeitstudiengang ein Modul) in der vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu Pflicht- und Wahlpflichtbereichen.
- (2) Jedes Modul umfasst eine Bearbeitungszeit von 450 AS, die sich folgendermaßen aufteilen:
Aus dem Studienbriefangebot sind Kurse mit einer direkten Bearbeitungszeit von 240 AS (in der Regel 4 Studienbriefe à 2 SWS) zu belegen. 120 AS entfallen auf Vorbereitung und Absolvierung der studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die übrigen 90 AS sind zusätzlich zur Abfassung einer Hausarbeit, für den Besuch einer Präsenzveranstaltung oder zur freien Lektüre im thematischen Zusammenhang des Moduls zu verwenden.
- (3) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens 2 Präsenzveranstaltungen besucht werden, je eine zu einem der zu absolvierenden Module und eine zur Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls sowie für die Abschlussarbeit werden jeweils 15 Leistungspunkte (LP) vergeben. Der Erwerb von 120 LP markiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

§ 6**Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Jedes Modul muss mit einer benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Zensuren werden mit der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit in sonst gleicher Gewichtung zu einer Gesamtabchlussnote zusammengezogen.
- (2) Prüfungsleistungen sind: Klausuren (4-stündig), mündliche Prüfungen (40-minütig) und schriftliche Hausarbeiten (ca. 20 Seiten). Die Prüfungsleistungen umfassen 2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen und 3 Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium 5 Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich.
- (3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Abschlussarbeit wird zu einem Thema aus dem inhaltlichen Zusammenhang eines der 7 Module geschrieben. Die Bearbeitungsdauer beträgt für Vollzeitstudierende 3 Monate, für Teilzeitstudierende 6 Monate. Sie soll einen Umfang von 50-80 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite aufweisen. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 7**Anrechnung bereits erbrachter Studien-
und Prüfungsleistungen**

- (1) Eine formelle Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist wegen des modularen Zuschnitts des Curriculums und wegen des studienbegleitenden Charakters der Prüfungsleistungen in der Regel nur dann möglich, wenn es sich um gleichwertige modulare Studieneinheiten mit abgeschlossenen Prüfungsleistungen in einem verwandten Masterstudiengang handelt.
- (2) Über eine mögliche Teilerkennung anderweitig erbrachter, modular zuordbarer Studienleistungen entscheidet die Studiengangskommission.

§ 8**Studienberatung und -betreuung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibungsformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung und Betreuung erfolgt durch die Mitglieder der den Studiengang „Formierung der europäischen Moderne“ tragenden Institute, des Historischen Instituts und des Instituts für Literaturwissenschaft, sowie durch die fachwissenschaftlich zuständigen Mentorinnen und Mentoren in den fernuniversitären Studienzentren.

§ 9**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 sowie der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24. 05.2005.

Hagen, den 24.Mai 2005

Der Dekan
des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Arthur Benz

**Master Formierung der Europäischen Moderne
Übersicht über die Module**
4.3.2 Übersicht über die Module

MODUL 1	
Studiengang:	Master Formierung der Europäischen Moderne
Bezeichnung:	Vormoderne: Alteuropa als Gegenwelt und Traditionszusammenhang
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), PD Dr. Thomas Sokoll, Tel. 02331/987-2123, e-mail: thomas.sokoll@fernuni-hagen.de
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)
	34209 Arbeit in der Vormoderne 4 SWS
	34210 Vormoderne Politik 2 SWS
	34211 Universitäten vor 1800 2 SWS
	34212 Europa vor der Moderne: Epochen und Räume 4 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
Klausur:	WS: 3. März 2008/SS: 1. September 2008
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008
	Hausarbeit: WS: 15. Januar 2008/SS: 15. Juli 2008
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Januar 2008/SS: 15. Juli 2008

MODUL 2	
Studiengang:	Master Formierung der Europäischen Moderne
Bezeichnung:	Diskursiver Entwurf: Wissen, Aufklärung, Handeln
Ansprechpartner:	LG Germanistik/Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Dr. Ulrich Schödlbauer, Tel. 02331/987-2519, e-mail: ulrich.schoedlbauer@fernuni-hagen.de
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)
	34233 Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit 2 SWS
	04506 Geschichte als Erzählfiktion 2 SWS
	04197 Studentische Reformbewegungen 1750-1850 2 SWS
	04452 Lessings Nathan der Weise 2 SWS
	04528 Goethes Wilhelm Meisters Lehrjahre 2 SWS
	34564 Mediengeschichte und kultureller Wandel 2 SWS
	34568 Sozialphilosophie des 18. Jahrhunderts 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
Klausur:	WS: 4. März 2008/SS: 2. September 2008
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008
	Hausarbeit: WS: 15. Januar 2008/SS: 15. Juli 2008
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Januar 2008/SS: 15. Juli 2008

MODUL 3	
Studiengang:	Master Formierung der Europäischen Moderne
Bezeichnung:	Sozialökonomische Dynamik: Industrialisierung und bürgerliche Gesellschaft
Ansprechpartner:	LG Geschichte I, Dr. Eva Ochs, Tel.: 02331/987-2540, e-mail: eva.ochs@fernuni-hagen.de
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)
	34213 Ökonomische Dynamik in der vorindustriellen Gesellschaft 2 SWS
	34216 Wirtschaft und Gesellschaft in der britischen Industrialisierung 2 SWS
	34217 Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 2 SWS
	04136 Geschlechtergeschichte-Männergeschichte: Bürgerliche Männer 2 SWS
	34565 Zwischen Restauration und Modernisierung. Literaturgeschichte des Bildungsbürgertums 1813-1865 2 SWS
	34219 East India Company 1600-1765 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1 und 2 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne
Klausur:	WS: 5. März 2008/SS: 3. September 2008
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008
	Hausarbeit: WS: 15. Januar 2008/SS: 15. Juli 2008
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Januar 2008/SS: 15. Juli 2008

**Master Formierung der Europäischen Moderne
Übersicht über die Module**

MODUL 4		
Studiengang:	Master Formierung der Europäischen Moderne	
Bezeichnung:	Politische Gestaltung: Revolution, Staat und Verfassung	
Ansprechpartner:	LG Geschichte I, PD Dr. Arthur Schlegelmilch, Tel.: 02331/987-2112, e-mail: arthur.schlegelmilch@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)	
	34214 Political thought in early modern Europe	2 SWS
	34215 Absolutismus	2 SWS
	04222 Französische Revolution	2 SWS
	04107 Europäische Verfassungsgeschichte 1780-1830	2 SWS
	04108 Europäische Verfassungsgeschichte 1830-1914	2 SWS
	04109 Entstehung politischer Richtungen seit dem 18. Jahrhundert	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1 und 2 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 6. März 2008/SS: 4. September 2008	
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL 5		
Studiengang:	Master Formierung der Europäischen Moderne	
Bezeichnung:	Kulturelle Muster der Moderne: Literarische Revolution und Ende der Kunstperiode	
Ansprechpartner:	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Martin Huber, Tel. 02331/987-2517, e-mail: martin.huber@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)	
	04542 Von der französischen zur deutschen Klassik	4 SWS
	04442 Geschichte der deutschen Lyrik I: Vom jungen Goethe bis zu Heinrich Heine	4 SWS
	04535 Heinrich von Kleist	2 SWS
	34566 Machtphantasien in der europäischen Literatur	2 SWS
	04498 Georg Büchner	2 SWS
	04503 Deutsch-jüdische Literatur II: Von Heinrich Heine bis zur Wiener Moderne	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-4 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 7. März 2008/SS: 5. September 2008	
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

**Master Formierung der Europäischen Moderne
Übersicht über die Module**

MODUL 6		
Studiengang:	Master Formierung der Europäischen Moderne	
Bezeichnung:	Ausbreitung der Moderne: Europa und die Welt	
Ansprechpartner:	LG Geschichte III, Prof. Dr. Wendt, Tel. 02331/987-2122, e-mail: reinhard.wendt@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)	
	04115 Europa und die Welt im langen 19. Jahrhundert	2 SWS
	04172 Lateinamerika: Emanzipation und neue Abhängigkeit	2 SWS
	04111 Australian History and Society	2 SWS
	04116 Westliche Wirtschaftsinteressen und globale Migration: Diasporen und Minderheiten in der außereuropäischen Welt	2 SWS
	04202 Übersee in unserem Alltag. Die Rückwirkung der Europäischen Expansion seit dem 16. Jahrhundert	2 SWS
	04179 Politischer Islam	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-4 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 10. März 2008/SS: 8. September 2008	
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

MODUL 7		
Studiengang:	Master Formierung der Europäischen Moderne	
Bezeichnung:	Krise der Moderne: Zivilisationsbrüche und Neuorientierungen	
Ansprechpartner:	LG Geschichte I, PD Dr. Kruse, Tel.: 02331/987-2525, e-mail: wolfgang.kruse@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)	
	34226 Der Erste Weltkrieg	2 SWS
	04227 Kulturkritik, Lebensreform und Jugendbewegung	2 SWS
	04532 Die künstlichen Paradiese – Interpretationen zur Literatur des Symbolismus	2 SWS
	04473 Zeitenwende und Diagnose der Moderne: Die Figur des ‚Neuen‘ in der Lyrik Stefan Georges und einiger Zeitgenossen	2 SWS
	04235 Konfliktfelder der modernen Massendemokratie	2 SWS
	34570 Von Gustave Flaubert bis Robert Musil	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-6 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 11. März 2008/SS: 9. September 2008	
Meldeschluss	Klausur: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	
	Mündliche Prüfung: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

4.4 Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

4.4.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
Vom 01. September 2006
(Stand 01.10.2006)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 31.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Lehr- und Studienformen
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Prüfungen
- § 11 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

Der Masterstudiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ steht unter der Generalperspektive einer soziologischen Diagnose der Moderne. Die Analyse der Sozialstruktur der modernen Gesellschaft ist ein Kernelement jedes Soziologiestudiums und soll im vorliegenden Masterstudiengang mit Blick auf ein zentrales Merkmal moderner Sozialstrukturen – die Individualisierung der Gesellschaftsmitglieder – vertieft werden. Für die Analyse der Sozialstruktur von Gegenwartsgesellschaften werden vertiefte Kenntnisse

1. genereller soziologischer Theorieperspektiven und theoretischer Instrumente,
2. soziologischer Theorien der modernen Gesellschaft und soziologischer Gegenwartsgesellschaften,
3. einschlägiger spezieller Soziologien (u.a. Stadtsoziologie, Arbeits- und Organisationssoziologie, Religionssoziologie und Geschlechtersoziologie) und
4. der für eine empirische Auseinandersetzung erforderlichen soziologischen Forschungsmethoden vermittelt. Ergänzend wird ein Einblick in die sozialpsychologische Perspektive auf das Verhältnis von Individuum und sozialem Kontext gegeben.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

Der Masterstudiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“

- informiert über Themen, die in vielen Berufsfeldern relevant sind,
- liefert Reflexions- und Orientierungswissen für die Berufs- und Forschungspraxis
- bereitet damit praktische Handlungskompetenzen vor.

Der Praxisbezug wird auch darüber hergestellt, dass zu einzelnen Themen virtuelle Arbeitsgruppen organisiert werden. Diese Arbeitsgruppen arbeiten an wissenschaftlichen Fragestellungen zu sozialstrukturellen Veränderungsprozessen mit praktischer Relevanz. Auch die Masterarbeit soll sich einer Fragestellung widmen, die empirisch bearbeitet wird und praktische Implikationen hat.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zugelassen wird nach einem Auswahlverfahren auf der Basis einer schriftlichen Bewerbung. Zugangsvoraussetzung ist ein guter Studienabschluss in den B.A.-Studiengängen „Politik und Organisation“ oder „Kulturwissenschaften“ an der FernUniversität in Hagen oder einem sozialwissenschaftlichen Magister-, Diplom- oder B.A.-Studiengang oder der Nachweis äquivalenter Studienleistungen in anderen abgeschlossenen Studiengängen. Unverzichtbar sind insbesondere Grundqualifikationen von je vier SWS Umfang in folgenden Bereichen:

1. soziologische Grundbegriffe und soziologisches Denken,
2. soziologische Theorien und
3. quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung.

Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit 2,0 oder besser ist.

Weitere Bedingungen sind der Nachweis einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder eines einschlägigen Praktikums (auch in Form eines bürgerschaftlichen Engagements) im Gesamtumfang von mindestens

sechs Wochen, das bis spätestens zum Abschluss des vierten Moduls nachgewiesen werden muss. Für beide Tätigkeiten muss nach Abschluss des vierten Moduls ein soziologisch reflektierter Erfahrungsbericht von fünf Seiten vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang trifft eine von der zuständigen Studiengangskommission zu diesem Zweck eingesetzte Kommission.

§ 5 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium. Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

§ 6 Aufbau des Studiums

Der Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ baut sich modular auf und besteht aus drei Studienabschnitten. Der Grundlagenabschnitt umfasst die ersten vier Module:

- Modul 1 führt in die Sozialstrukturanalyse ein und stellt die theoretische soziologische Thematisierung von Individualisierung seit den Klassikern des Fachs dar.
- Modul 2 vermittelt allgemeine theoretische Werkzeuge, die neuere soziologische Ansätze für die Analyse des Zusammenhangs von Individuum, Einzelhandeln, handelndem Zusammenwirken und sozialen Strukturen anbieten.
- Modul 3 präsentiert ergänzend zur soziologischen Perspektive theoretische Werkzeuge und Perspektiven der Sozialpsychologie zum Verhältnis von Individuum und sozialem Kontext.
- Modul 4 widmet sich den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Konsequenzen von Individualisierung: Wie viel Individualisierung gewährt, verträgt und braucht die gesellschaftliche Ordnung?

An die Erarbeitung eines differenzierten und theoretisch fundierten Grundverständnisses der individualisierten Sozialstruktur heutiger Gesellschaften schließen sich als zweiter Studienabschnitt stärker empirisch ausgerichtete ausschnittshafte Vertiefungen an. Aus insgesamt fünf Wahlmodulen wählt die/der Studierende zwei aus:

- Modul 5a: Sozialstruktur und Individualisierung in der urbanen Welt;
- Modul 5b: Individualisierungsphänomene in Arbeits- und Organisationsgesellschaften;

- Modul 5c: Lebenslauf und individualisierte Identität;
- Modul 5d: Die Individualisierung der Geschlechter;
- Modul 5e: Kulturelle Orientierungen und Individualisierung.

Der dritte Studienabschnitt besteht aus zwei Modulen, in denen der/die Studierende eine eigene empirisch forschende Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Individualisierungsphänomen führt. Modul 6 stellt hierfür die erforderlichen Instrumente empirischer Sozialforschung bereit. Modul 7 ist die Masterarbeit des/der Studierenden, die sich, empirisch angelegt und theoretisch fundiert, einem praktisch relevanten Thema aus dem Spektrum des Studiengangs widmet.

Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h., dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollen, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul.

Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.

§ 7 Leistungspunkte

Es wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Für jedes erfolgreich absolvierte Modul 1-6 – modulbezogene Prüfung mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bestanden – sowie für die mit mindestens 4,0 bestandene Masterarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

§ 8 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich bei den Modulen 1-6 wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 9 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

**§ 10
Prüfungen**

Während des Studiums sind zu den Modulen 1-5 studienbegleitende Prüfungen abzulegen, um zur Masterarbeit zugelassen zu werden. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung anderweitig erfolgter Belegungen) nachweist. Die Prüfungsleistungen müssen in drei verschiedenen Formen erbracht werden:

- Klausur (vierstündig)
- Schriftliche Hausarbeit zu einem Thema aus den belegten Kursen eines Moduls (Bearbeitungszeit 6 Wochen; zwischen 15 und maximal 20 Seiten)
- Referat (Kurzreferat mit Thesenpapier bei einer Präsenzveranstaltung und anschließender schriftlicher Ausarbeitung von längstens 16 Seiten).

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit wird auf 3 Monate (Teilzeitstudierende: 6 Monate) terminiert. Für die Bearbeitung werden 450 Arbeitsstunden angesetzt. Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 50 und maximal 80 Seiten (2.500 Zeichen pro Seite) betragen. Für eine erfolgreiche Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Prüfungsleistung im Methodenmodul wird in Verbindung mit der Masterarbeit erbracht. Das letzte Semester (Vollzeitstudierende) bzw. letzte Studienjahr (Teilzeitstudierende) wird mit der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich zur Hälfte auf das Methodenmodul und zur anderen Hälfte auf eine Verteidigung der Masterarbeit.

Mit Studierenden, die als Vollzeitstudierende ein Semester bzw. als Teilzeitstudierende ein Jahr keine Prüfungsleistung erbracht haben, wird ein obligatorisches Beratungsgespräch geführt.

§ 11**Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 7 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der M.A.-Arbeit gebildet.

§ 12**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwen-

dung, die im Wintersemester 2006/07 oder später ihr Studium im Master of Arts-Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15.08.2006

Hagen, den 01. September 2006

Die Prodekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Übersicht über die Module
4.4.2 Übersicht über die Module
Grundlagenabschnitt

Modul 1	Einführung: Sozialstruktur und Individualisierung	
Ansprechpartner:	LG Soziologie IV, Prof. Dr. Holger Lengfeld, Tel.: 02331/987-4741, e-mail: holger.lengfeld@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03748	Die Sozialstruktur Deutschlands	2
03608	Soziale Ungleichheit	2
03620	Inklusionsprofile	2
33162	Moderne Gesellschaft und Individualisierung	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 3. März 2008/SS: 1. September 2008	
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Modul 2	Theoretische Werkzeuge und Perspektiven: Akteure und Strukturen	
Ansprechpartner	LG Soziologie I, Dr. Rainer Schützeichel, Tel.: 02331/987-2141, e-mail: rainer.schuetzeichel@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03750	Soziologische Akteurmodelle	2
03700	Theoretische Modelle sozialer Struktur­dynamiken	2
03619	Pierre Bourdieu – Eine Einführung in das Werk	2
33160	Wie funktioniert eine moderne Gesellschaft?	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Modul 3	Probleme der Gegenwartsgesellschaft in sozialpsychologischer Perspektive	
Ansprechpartner	LG Psychologie: Schwerpunkt Sozialpsychologie, Prof. Dr. Stefan Stürmer, Tel.: 02331/987-2776, e-mail: stefan.stuermer@fernuni-hagen.de; Dr. Gabriela Sewz, Tel.: 02331/987-2978, e-mail: gabriela-sewz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
33285	Psychologie sozialer Beziehungen	2
33271	Psychologie der Aggression	2
03282	Stereotype und Vorurteile	2
03274	Sozialpsychologische Aspekte der Zeit, der Bewegung, des Reisens	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 6. März 2008/SS: 4. September 2008	
Meldeschluss Klausur:	WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008	

Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Übersicht über die Module

Modul 4	Erweiterung der Perspektive: Individualisierung und gesellschaftliche Ordnung	
Ansprechpartner	LG Soziologie II, Dr. Ute Volkmann, Tel.: 02331/987-2525, e-mail: ute.volkmann@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03708	Soziologische Gegenwartsdiagnosen II – Vergleichende Sekundäranalysen	4
03740	Modernisierung und Protest: Politikformen individualisierter Betroffenheiten	2
33712	Die Unaufhörlichkeit des Entscheidens	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

Vertiefungsphase

Modul 5a	Vertiefung: Sozialstruktur und Individualisierung in der urbanen Welt	
Ansprechpartner	LG Soziologie III, Stadt- und Regionalsoziologie, Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Bertels, Tel.: 02331/987-2132, e-mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03654	Stadt- und Urbanitätsforschung: Konzepte und Beispiele	2
03645	Gemeinschaftsformen in der modernen Stadt	2
03658	Urbanes Leben unterschiedlicher Haushaltstypen	2
03639	Metropolen im Vergleich: London, Paris, Tokyo, New York, Berlin	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

Modul 5b	Vertiefung: Individualisierungsphänomene in Arbeits- und Organisationsgesellschaften	
Ansprechpartner	Arbeitsbereich Arbeit und Gesellschaft, Prof. Dr. Dr. h.c. Wieland Jäger, Tel.: 02331/987-2704, e-mail: wieland.jaeger@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03143	Einblicke in die Soziologie der Organisation	2
34861	Facetten der Organisationsgesellschaft	2
03130	Industrielle Arbeit im Umbruch	2
34864	Organisierte Ungleichheit	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Übersicht über die Module

Modul 5c		
Vertiefung: Lebenslauf und individualisierte Identität		
Ansprechpartner	LG Soziologie I, Prof. Dr. Dr. Heinz Abels, Tel.: 02331/987-2140, E-Mail: heinz.abels@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03635	Grundfragen der Soziologie des Lebenslaufs	2
03169	Lebensphasen	2
03170	Vom Individuum zur Individualisierung	2
03171	Identität	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

Modul 5d		
Vertiefung: Die Individualisierung der Geschlechter		
Ansprechpartnerin	Juniorprofessur Soziologie organisationaler Entscheidungen, Jun.-Prof. Dr. Sylvia Marlene Wilz, Tel.: 02331/987-4693, e-mail: sylvia.wilz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Kurse im Umfang von 8 SWS müssen bearbeitet werden.		
Pflichtkurse:		
33714	Struktur, Konstruktion, Askription: theoretische und empirische Perspektiven auf Geschlecht und Gesellschaft	2
33719	Interaktion, Institution, Biographie: Geschlechterdifferenzierungen in lebenszeitlicher Perspektive	4
Wahlpflichtkurse:		
33713	Soziale Ungleichheit und Geschlecht	2
33717	Work, Welfare States and Social Policies	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 14. Dezember 2007/SS: 16. Juni 2008		

Modul 5e	In Vorbereitung
-----------------	------------------------

Modul 6		
Methodische Werkzeuge		
Ansprechpartner/in	N.N.*	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03604	Biographische Forschung	2
03631	Quantitative Forschung in der Sozialstrukturanalyse. Anwendungsbeispiele aus methodischer Perspektive	2
03622	Soziologisch forschen mit narrativen Interviews	2
03707	Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen	2
Prüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung	
ECTS	15 Punkte	

Modul 7	Empirische Masterarbeit
----------------	--------------------------------

* (Bei methodischen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Masterarbeit wenden Sie sich bitte an den/die Betreuer/in der Arbeit.)